

-Ausfertigung-

EINGEGANGEN
formell
11. Mai 2010



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 08.05.2010

Gesch.-Z.: 5407479 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

~~_____~~, ~~_____~~

~~_____~~

alias:

~~_____~~

~~_____~~

wohnhaft:

~~_____~~

~~_____~~

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Thomas Kühle
Reilinghauser Straße 10
45128 Essen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 17.10.1997 (Az.: 1809143-138) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Kosovo und Serbien vorliegt.
3. Die mit Bescheid vom 20.07.2000 (Az.: 2571378 -138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

00045

Heusenschrit Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frauenstraße 210
90431 Nürnberg

Erienschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90943 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto.: 760 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0009 0075 0010 07
BIC: MARKDF33HAN

Begründung:

Die Antragstellerin ist kosovarische Staatsangehörige und lt. im Vorverfahren vorgelegter Bescheinigung der Süddeutschen Roma-Union e.V. vom 26.05.2000 zugehörig zur Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo. Im Februar 1989 reiste die Antragstellerin in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie hat bereits unter den Aktenzeichen 0380699-138, 1809143-138, 2471588-138, 2571378-138 und 2592201-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der zuletzt gestellte Asylantrag (Az.: 2592201-138) wurde am 26.05.2003 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 06.01.2010 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 06.01.2010 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, wiederaufzugreifen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin über keine familiären Bindungen im Kosovo verfügt. Ihre Kinder, auf deren ausländerrechtliche Stellung und familiäre Bindungen zu deutschen Staatsangehörigen eingegangen wurde, leben in der Bundesrepublik Deutschland.

Lt. vorgelegtem Urteil des Amtsgerichtes Mappen (Az.: 16 F 321/06 S) wurde die Ehe der Antragstellerin mit Herrn ; am 07.04.2009 geschieden.

Dem anwaltlichen Schreiben vom 06.01.2010 wurden ärztliche Atteste aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 beigelegt. Im Wesentlichen wurde in den Attesten als Diagnose anhaltende somatoforme Schmerzstörung aufgeführt.

Am 17.02.2010 erfolgte die informatorische Anhörung der Antragstellerin im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG.

Die Antragstellerin führte im Wesentlichen aus, dass sie große Angst vor Abschiebung in den Kosovo habe. Alle ihre Familienangehörigen würden in der Bundesrepublik Deutschland leben. Zu dem Vater ihres geschiedenen Ehemannes, der in Montenegro lebe, habe sie keinen Kontakt. Wegen der Scheidung habe sie keine Schwierigkeiten mit Verwandten. Ihre Eltern würden jedoch dafür kein Verständnis aufbringen. Politisch betätigt habe sie sich nicht.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 16.04.2010 wurde ein Arztbrief des St.-Vinzenz-Hospital, Abteilung für Psychiatrie in Haselünne vom 09.02.2010 nachgereicht. Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragstellerin an einer anhaltenden (chronischen) somatoformen Schmerzstörung leide. Sie sei vom 25.11.2009 bis 15.12.2009 in dortiger stationärer Behandlung gewesen.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 19.04.2010 wurde ein Arztbrief des FA für Nervenheilkunde Dr. med. [redacted] vom 12.04.2010 vorgelegt.

Im Wesentlichen wird vom behandelnden Arzt ausgeführt, dass die Antragstellerin seit Jahren chronisch depressiv sei und der komplexen hochdosierten medikamentösen-antidepressiven Behandlung bedürfe. Im Falle einer bevorstehenden Abschiebung sei davon auszugehen, dass sich der Krankheitsprozess deutlich verschlechtere und weiterhin chronifizieren werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um Ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund Ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antrag scheitert bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da die Ausländerin ihn erst am 06.01.2010 und damit mehr als drei Monate, nachdem sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat.

Denn lt. vorgelegter ärztlicher Atteste ist die Antragstellerin jahrelang bereits in medizinischer Behandlung wegen psychischer Probleme bzw. der somatoformen Schmerzstörung. Auch die Scheidung wurde bereits mehr als drei Monate vor Asylfolgeantragstellung ausgesprochen.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Diese Voraussetzungen liegen wegen geänderter Sachlage vor.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo und Serbien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die Antragstellerin verfügt über keine familiären Bindungen im Kosovo. Sie wäre gezwungen, allein in ihre Heimat zurückzukehren, da nicht ersichtlich ist, dass derzeit von einer Rückkehr ihrer Kinder in die Heimat auszugehen ist. Sie gehört als alleinstehende (geschiedene) Angehörige des Volkes der Roma zu einem besonders schutzwürdigen Personenkreis.

Frauen in der patriarchalischen Gesellschaft Kosovos sind bedingt durch Tradition, Religion und soziokultureller Eigenheiten stark wirtschaftlich und sozial benachteiligt. Während die Arbeitslosenquote im Kosovo insgesamt ca. 45% beträgt, liegt sie bei Frauen bei über 70%. Nur wenige Familien erhalten wegen der strengen Anspruchsvoraussetzungen staatliche Leistungen in Form von Sozialhilfe oder Renten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebarelevante Lage in der Republik Kosovo vom 19.10.2009).

Da die Antragstellerin bereits 1989 aus ihrer Heimat fortgegangen und mittlerweile geschieden ist, ist davon auszugehen, dass sie auch ansonsten über keinen familiären Besitz im Kosovo verfügt.

Die nach der kosovarischen Tradition der Eheschließung in das Haus des Mannes "geholt" Frau besitzt keine Rechte am Eigentum des Mannes, der sein oder das Haus seiner Familie sowie sein sonstiges Vermögen für die Ehe zur Verfügung gestellt hat. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch das Familiengericht führt in Sorgerechtsfällen daher zumeist zu Entscheidungen zu Gunsten des Mannes, der eher über Eigentum und Arbeitseinkommen und mithin über Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder verfügt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 19.10.2009).

Ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der geltend gemachten Erkrankung liegt nicht vor.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine solche alsbaldige erhebliche und konkrete Gefahr ist aus den vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht erkennbar.

Zudem würde der mit einer Rückkehr verbundene Abbruch einer in Deutschland begonnenen Therapie kein Abschiebungshindernis begründen. Eine eventuelle Suizidgefahr ist als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis von der hierfür zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen (vgl. Beschluss OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004, Az.: 13 A 4512/03.A, Urteil VG Frankfurt vom 23.04.2004, Az.: 6 E 3211/03.A).

Psychische Erkrankungen können grundsätzlich im öffentlichen Gesundheitssystem im Kosovo behandelt werden.

So können in acht regionalen Gesundheitszentren, die sich in den Städten Peje/Pec, Prizren, Ferizaj/Urosevac, Gjilan/Gnjilane, Gjakove/Djakovica, Mitrovica/Mitrovica (Süd), Produjevo und Prishtine/Pristina befinden, behandelt werden. Auch gibt es im Kosovo über acht Integrationshäuser, die der Rehabilitation und Reintegration von chronisch erkrankten Patienten mit psychiatrischem Behandlungsbedarf dienen. Alternativ gibt es dazu die Möglichkeit, Patienten auf eine häuslich-familiäre Fürsorge einzustellen. Pflegedienste führen dabei häufig Besuche und Behandlungen

durch und beobachten den Gesundheitszustand des Patienten. Auch eine stationäre Behandlung ist im Kosovo möglich. Die Aufnahme in den Abteilungen für stationäre Psychiatrie ist unproblematisch. Freiwillige Rückkehrer sowie Zurückgeführte aus der Bundesrepublik Deutschland können bei einer psychischen Erkrankung insbesondere in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung unmittelbar nach ihrer Ankunft kostenlos die Hilfs- und Unterstützungsleistungen des Kosovo-Rückkehrerprojekts „URA II“ in Anspruch nehmen. Hierbei bieten Psychologen, die in Deutschland im Rahmen des Projektes „URA II“ zu Trauma-Spezialisten geschult worden sind, eine professionelle Behandlung psychischer Erkrankungen an und/oder sind bei der Vermittlung von qualifizierten Psychologen behilflich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 19.10.2009).

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 20.07.2000 (Az.: 2571378 -138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Vester

Ausgefertigt am 07.05.2010 in Außenstelle Oldenburg

Ree Clever, PK
Andersen

